

Information über die Änderung der Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents

Ausgangslage

Auf der Gremienklausur vom 20.-21. November 2021 installierte die Dekanatsjugendkammer den „Arbeitskreis Geschäftsordnung“. Dieser wurde mit dem Auftrag gegründet, einen auf der Vollversammlung vom 24. Oktober 2021 eingebrachten Antrag hinsichtlich einer Änderung der Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents zu prüfen und entsprechend anzupassen. Die Ergebnisse des „Arbeitskreises Geschäftsordnung“ wurden der Dekanatsjugendkammer in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2021 vorgelegt und im Anschluss auf der außerordentlichen Vollversammlung vom 28.01.2022 einstimmig angenommen.

Begründung der Änderungen

Der Dekanatsjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Evang. Jugend im Bereich des Evang.-Luth. Dekanatsbezirkes Weiden in der Oberpfalz. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden der jungen Generation zusammen. In der vergangenen Zeit gestaltete es sich vermehrt schwierig, junge Menschen zur Teilnahme an der Vollversammlung zu begeistern. Um dem entgegenzuwirken, wurden die folgenden, maßgeblichen Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen. Diese enthält nun einen einfacheren Zugang zu Delegationen und dadurch zur aktiven Teilhabe an gelebter Demokratie. Wir nehmen an, dass das Recht, aktiv an der Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanat Weiden teilnehmen zu können, einen Teil zur Attraktivität der Vollversammlung beitragen kann. Zudem ist uns bewusst, dass die vorliegenden Änderungen eine Übergangslösung darstellen. Im Zuge der Landesstellenplanung und den daraus resultierenden Veränderungen der Schwerpunkte wird eine erneute Anpassung in den nächsten Jahren nötig werden.

Maßgebliche Änderungen

1. Pfarreien, Verbände der Evang. Jugend, übergemeindliche Zusammenschlüsse und Arbeitskreise auf unbestimmte Zeit können ab sofort jeweils bis zu 5 stimmberechtigte Delegierte auf die Vollversammlung entsenden. Darüber hinaus kann bis zu 4 aktiv in der Jugendarbeit und zur Vollversammlung angemeldeten Gästen Stimmrecht erteilt werden.
(siehe II. Die Vollversammlung (VV), 1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung)
2. Der eigentlichen Vollversammlung wird eine sogenannte „konstituierende Vollversammlung“ vorgeschaltet. Ihre Aufgabe ist es, bis zu 4 aktiv in der Jugendarbeit und zur Vollversammlung angemeldeten Gästen Stimmrecht zu erteilen. Diese Gruppe zählt dann als zeitlich für die jeweilige VV begrenzter übergemeindlicher Zusammenschluss. Damit die konstituierende Vollversammlung beschlussfähig ist, werden mindestens 11 Mitglieder der ordentlich eingeladenen Vollversammlung (aus 4 verschiedenen Kirchengemeinden/Verbänden der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Weiden/ übergemeindlichen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend) vorausgesetzt. Die eigentliche Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn inklusive der mit Stimmrecht bedachten Gästen mindestens 15 Delegierte (aus mindestens 5 verschiedenen Kirchengemeinden/Verbänden der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Weiden/ übergemeindlichen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend) anwesend sind.
(siehe II. Die Vollversammlung (VV), 3. Beschlussfähigkeit)